



Satzung des Stadtmarketing Lehrte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**Stadtmarketing Lehrte**" und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim den Zusatz „e.V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein berücksichtigt von vornherein und regelmäßig die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen eines jeden Menschen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Attraktivität, den Bekanntheitsgrad und die Anziehungskraft der Stadt Lehrte und ihrer Ortsteile zu stärken und das Image von Lehrte nach innen und außen positiv zu beeinflussen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Stadtmarketing werden vorhandene Institutionen und Aktionen koordiniert und neue gefördert.

Der Verein stellt sich weiter die Aufgabe, die Bereitschaft zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Lehrte für seine Ziele zu wecken und nutzbar zu machen sowie mit wirtschaftlich, kulturell, sozial und politisch relevanten Gruppen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

Der Verein bemüht sich, die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander zu vertiefen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Der Verein strebt keinen Gewinn an; etwaige Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind, zu verwenden.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen,
- Personen- und Kapitalgesellschaften,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kammern,
- sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen.

Zur Aufnahme ist ein Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.



Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer als besondere Vertretung i. S. d. § 30 BGB
3. der Vorstand.



§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30.11.. eines jeden Jahres statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer/innen und Wahl von Rechnungsprüfern/innen für das folgende Jahr.

Die Punkte 1., 2. und 5. bedürfen der Zustimmung des kommunalen Mitgliedes Stadt Lehrte.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der / vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin / den Leiter.

Die Protokollführerin / der Protokollführer wird von der / dem Versammlungsleiter/in bestimmt; zur Protokollführerin / zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann gleichfalls nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vor jeder Abstimmung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Beschlussfähigkeit festzustellen; in diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, kann der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung durchführen, bei der dann die Anwesenden über die o.g. Sachverhalte beschließen können.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin / vom jeweiligen Veranstaltungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters und der



Protokollführerin / des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.



§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen. Er arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Dem Vorstand gehören an:

Als geborenes Mitglied:

- Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Lehrte

sowie

- Bis zu sechs Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden des Vorstandes und seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mind. zwei der drei folgenden Vorstandsmitglieder vertreten:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes
- seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter
- einem weiteren Vorstandsmitglied

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB zugewiesen sind. Der Vorstand ist – auch bei der Bestellung eines besonderen Vertreters – für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers



Die Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung des kommunalen Mitgliedes Stadt Lehrte.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Die nicht-geborenen Vorstandsmitglieder gemäß § 13 werden persönlich von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.



§ 16 Ausschüsse und Projektgruppen

Der Vorstand kann für besondere Fachgebiete und Aufgaben Ausschüsse und Projektgruppen bilden, diese können auch durch den Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 17 Geschäftsführung als besondere Vertretung i. S. d. § 30 BGB

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist dem ehrenamtlichen Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer / seiner Aufgaben verantwortlich. Sie / er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teil, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer kann eine marktübliche Vergütung gezahlt werden.

Der Wirkungskreis der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers im Sinne des § 30 BGB besteht in der Leitung der Geschäftsstelle des Stadtmarketing.

Ihre / seine Hauptaufgaben sind:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Bankgeschäfte
3. Vorbereitung und Umsetzung des Aktivitätenplans im Rahmen des Budgets
4. Einstellung von festangestellten Mitarbeitenden
5. Veranstaltungsleitung bei Veranstaltungen

§ 18 Haftungsbeschränkung

Der Vorstand hat dem Verein für ein Verschulden bei der Ausübung der ihm obliegenden Pflichten einzustehen. Die Haftung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers tritt ein bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die ihr/ihm obliegenden Verpflichtungen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder besteht grundsätzlich nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, etwa in solchen Fällen, in denen Mitglieder in Einzelfällen Aufgaben der Vereinsführung wahrnehmen, etwa in Ausschüssen oder Projektgruppen.



§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende zusammen vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das Vermögen des Vereins fällt einer Organisation zu, die Zwecke im Sinne des Stadtmarketing verfolgt.

Die Satzung wurde erstmals in der Gründungsversammlung vom 9. Juni 2005 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2024 in der hier vorliegenden Fassung geändert